Taner Akçam

Armenien und der Völkermord

Die Istanbuler Prozesse und die türkische Nationalbewegung

Hamburger Edition

ԵՊՀ Գրադարան

SU0223579

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Mittelweg 36
20148 Hamburg

© Neuausgabe 2004 by Hamburger Edition
Alle Rechte vorbehalten
Redaktion: Jürgen Baumgarten
Umschlaggestaltung: Wilfried Gandras
Layout und Herstellung: Jan Enns
Satz: Garamond (Linotronic 500)
Gesamtherstellung: Clausen & Bosse, Leck
Printed in Germany
ISBN 3-930908-99-9
1. Auflage Oktober 2004

102036

Inhalt

Vorwort 9

Der historische Hintergrund des Völkermordes 19

Die armenische Frage bis zur Jungtürkischen Periode (1908) 19
Die Stellung der Nichtmuslime im islamischen Recht 19; Reformen des 19. Jahrhunderts 20; Spannungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen 22; Die armenische Frage in der Periode Abdülhamits II. 23; Grundzüge der Armenierpolitik von Abdülhamit 24

Die Jungtürkische Periode bis zum Ersten Weltkrieg 27
Grundzüge der İttihat ve Terakki 27; Die zweite konstitutionelle Periode und die İttihat ve Terakki 33; Versuch der Errichtung eines Nationalstaates und Aufkommen des Türkismus 35; Türkismus und Pläne zur Homogenisierung Anatoliens 39; Der Kriegseintritt des Osmanischen Reiches 43; Die armenischen Reformen und die armenische »Undankbarkeit« 46; Die Rolle der Untergangspanik 49

Der Völkermord an den Armeniern 52

Erste Etappen in Richtung Entscheidung zum Völkermord 54
Die Entscheidung zum Völkermord 59
Die offiziellen Dokumente zum Völkermord 61
Die Organisierung des Völkermordes 63
Die planmäßige Vernichtung 71
Militärische Beteiligung an den Massakern 74

Die rechtliche Verfolgung der Verantwortlichen des Völkermordes 77

Die Problematik der strafrechtlichen Verfolgung 78
Innenpolitische Bemühungen 81
Maßnahmen der Regierungen 83; Debatten im Parlament 85; Die Ermittlungen der 5. parlamentarischen Kommission 88; Die »Kommission zur Ermittlung der Missetaten« 91; Die Errichtung der Sonderkriegsgerichtshöfe 92

Durchführung der Prozesse 97
Maßnahmen und Vorgehen Großbritanniens 97; Die ersten Verhaftungen 101

Verlauf der Prozesse 104
Die Haftbedingungen 104; Die erste Hinrichtung und die griechische Invasion 107; Die Rolle der erstarkenden Nationalbewegung 109; Die letzten Verbannungen und weitere Hinrichtungen 112; Das Ende der Verfahren 114; Die Konferenz von Lausanne und der Anfang vom Ende 120

Die Nationalbewegung und ihre Haltung zum Völkermord und zu den Prozessen 122
Mustafa Kemal und der Völkermord 123; Die Haltung Ankaras zur İttihat ve Terakki 125; Die Rolle der İttihat ve Terakki in der Nationalbewegung 127; Die Nutznießer des Völkermordes und die Nationalbewegung 129; Die Täter des Völkermordes als nationale Befreiungskämpfer 131; Verantwortliche des Völkermordes übernehmen politische Ämter 134

Schlußbemerkungen 138

»Nationale Souveränität« versus »Verbrechen an der Menschheit« 138; Keiner Nation gelingt es, sich selbst anzuklagen 142; Ahndung setzt internationales gemeinsames Vorgehen voraus 143; Humanitäre Intervention versus machtpolitische Interessen 145

Die Prozeßprotokolle 147

Rechtsgrundlagen der Verfahren 149
Die Prozeßführung 152
Die Frage der Zuständigkeit des Kriegsgerichtes 153
Hinrichtungen 157
Wechselnde Kammerzusammensetzung bei den Gerichten 160
Liste der Kriegsgerichtsprozesse 162

Dokumente 166

Das Yozgat-Verfahren 167
Das Trabzon-Verfahren 176
Das Hauptverfahren 185
Erste Verhandlung 189; Zweite Verhandlung 230; Dritte Verhandlung 249; Vierte Verhandlung 261; Fünfte Verhandlung 283; Sechste Verhandlung 317; Siebte Verhandlung 337; Das Urteil 353

Anmerkungen 366
Bibliographie 406

Vorwort

Die Erinnerung an den Völkermord an den Armeniern gehört zu den Jahrestagsritualen in der Bundesrepublik Deutschland. Um den 24. April herum werden Artikel geschrieben und einige Veranstaltungen von armenischen Vereinigungen organisiert. Darüber hinaus hat das Thema keine große Bedeutung im kollektiven Gedächtnis der Deutschen. Es ist eher ein Thema für »Spezialisten« wie die »Gesellschaft für bedrohte Völker«.

Anfang dieses Jahrhunderts war die Situation eine ganz andere. Damals arbeiteten zahlreiche deutsche Offiziere, Diplomaten, Angehörige von Missionen und Lehrer im Osmanischen Reich, das im Ersten Weltkrieg Deutschlands Verbündeter war. In den zwanziger und dreißiger Jahren erschienen eine Reihe von Memoiren über Beobachtungen und Erlebnisse während des Weltkrieges und ganz besonders auch Berichte über den Völkermord an den Armeniern. Pfarrer Johannes Lepsius war einer der einflußreichsten Autoren dieser Zeit. Durch seine intensive Arbeit wurde der Völkermord in Deutschland bekannt. Dazu gehörte auch die Veröffentlichung von deutschen diplomatischen Aktenstücken aus den Archiven im Jahre 1919. Am 15. März 1921 ermordete ein überlebender Armenier den ehemaligen osmanischen Großwesir Talaat Pascha in Berlin. Der Prozeß gegen den Attentäter fand am 2. und 3. Juni 1921 statt und erregte großes Aufsehen. Den Höhepunkt in dieser öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Genozid bildete wohl der 1933 veröffentlichte Roman von Franz Werfel, *Die vierzig Tage des Musa Dagh*, mit dem der Autor nach eigenem Bekunden »das unfaßbare Schicksal des armenischen Volkes dem Totenreich alles Geschehenen entreißen« wollte. Dieses Buch wurde 1934 von den Nationalsozialisten verboten. Seit dieser Zeit geriet das Thema mehr und mehr in Vergessenheit, ein anderer historischer Kontext und andere Fragestellungen drängten es in den Hintergrund.

Bis heute wird dem Völkermord an den Armeniern von deut-

schen Historikern nur sehr wenig Raum gegeben. Dabei hätte die Forschung gerade zu diesem Thema für deutsche Wissenschaftler nahegelegen, denn die ausführlichsten Dokumente zum Völkermord lagen in deutschen Archiven. Daneben könnte man auf der Grundlage der Untersuchungen des armenischen Historikers Vahakn N. Dadrian, die er 1996 in »German Responsibility in the Armenian Genocide. A review of the Historical Evidence of German Complicity« veröffentlicht hat, sogar behaupten, daß es ernstzunehmende Indizien für eine deutsche Mitverantwortung an diesem Genozid gibt.[1] Die Haltung der deutschen Regierungen nach dem Ersten Weltkrieg erhärtet den Vorwurf, nach dem diese Mitverantwortung nicht nur darin besteht, daß das Deutsche Reich nicht entschieden genug gegenüber dem Verbündeten interveniert hatte, um den Völkermord zu verhindern. Schon während des Krieges wurde eine Zensur über alle Nachrichten zur Deportation und Ermordung der Armenier verhängt. Bei der Veröffentlichung der diplomatischen Aktenstücke wurden die Dokumente, die auf eine deutsche Verantwortung hinweisen, entweder nur auszugsweise oder gar nicht zitiert. Das Ziel der Veröffentlichung war ohnehin ein anderes, nämlich bei den Pariser Friedensverhandlungen die Unschuld Deutschlands am Ausbruch des Krieges zu beweisen und neuen Beschuldigungen auszuweichen. Bei dem Prozeß gegen den Mörder Talaat Paschas wurde alles unternommen, damit es nicht zu einer grundsätzlichen Debatte kam, und das Verfahren wurde mit auffälliger Eile beendet. Heute setzt sich die Politik, den Völkermord an den Armeniern in Vergessenheit geraten zu lassen, fort. Allerdings blieb Deutschland in dieser Frage nicht allein. Das Thema findet auch im internationalen Rahmen wenig Beachtung, weil die westlichen Länder den Bündnispartner Türkei nicht in Schwierigkeiten bringen wollen.

In der Türkei verlief der Prozeß ähnlich. Die Gründer der Republik äußerten sich noch offen: »Hätten wir die Ostprovinzen nicht von den armenischen Milizen, die mit den Russen zusammenarbeiteten, gesäubert, dann hätte es keine Möglichkeit gege-

ben, unseren Nationalstaat zu gründen.«[2] Im ersten Parlament der jungen Türkischen Republik sagte ein Abgeordneter: »Ihr wißt, daß das Problem der Deportation die Welt in Aufruhr versetzte und wir alle als Mörder bezichtigt wurden. Wir wußten, bevor das getan wurde, daß die Weltöffentlichkeit dies nicht hinnehmen und uns ihren ganzen Haß und Abscheu entgegenbringen würde. Warum haben wir uns damit abgefunden, als Mörder tituliert zu werden? ... Das sind Dinge, die nur geschehen sind, um etwas, was heilig und mehr wert ist als unser Leben, zu sichern: die Zukunft des Vaterlandes.«[3] An die Stelle solch »mutiger« Reden, selbst wenn sie das Ausmaß der Ereignisse herunterspielten und die Armenier als Verursacher hinstellten, ist das Vergessen und Leugnen getreten. Dies änderte sich erst in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Mehr als 200 Attentate armenischer Gruppen gegen türkische Vertreter und Diplomaten, die 1973 begannen und bis Mitte der achtziger Jahre andauerten, brachten das Thema mit Gewalt wieder auf die Tagesordnung. Wir können davon sprechen, daß es als Reaktion auf diese armenische Offensive ab Mitte der siebziger Jahre einen türkischen »offiziellen Sektor« gab, hauptsächlich um die Universitäten herum organisiert, dessen Aufgabe darin bestand, die »armenische Lüge« zu widerlegen.

Heute haben wir es mit gegensätzlichen Blöcken zu tun. Einerseits arbeiten armenische Wissenschaftler unter der Anspannung, die These belegen zu müssen, daß es eine geplante, zentrale Aktion der maßgeblichen osmanischen Politiker zur Vernichtung der Armenier gegeben hat. Sie stehen vor der Notwendigkeit, den Völkermord zu »beweisen«. Andererseits ist der türkische Staat bemüht, einzelne Racheaktionen der Armenier ab 1917 als Beleg dafür zu nehmen, daß es keinen Völkermord an den Armeniern gegeben hat, sondern daß es sich bei den »Vorfällen« um kriegsbedingte Auseinandersetzungen beider Seiten gehandelt habe – wenn nicht sogar Ursache und Wirkung verkehrt und einzig armenische Übergriffe angeprangert werden. Diese Blockbildung läßt sich offenbar nur schwer überwinden. Denn die erste Voraus-

setzung hierfür wäre die Bereitschaft der türkischen Wissenschaftler, ohne ideologische Voreingenommenheit über das Thema zu diskutieren. Dafür gibt es kaum Bereitschaft. Auf der anderen Seite müßten sich die armenischen Wissenschaftler wirklich auf eine Auseinandersetzung mit der »Völkermord-Lüge« einlassen. Man kann mit diesem Komplex nicht so verfahren wie bei den NS-Verbrechen und der »Auschwitz-Lüge«, die geschichtswissenschaftlich und juristisch eindeutig geklärt sind. Bezüglich der türkisch-armenischen Verhältnisse ist man von einer solchen Situation weit entfernt.

Unter den Zuhörern beim spektakulären Talaat Pascha-Prozeß war auch der Jurastudent Robert W. Kempner, der spätere stellvertretende Hauptankläger im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß. Er notierte, daß 1921 im Verfahren gegen den armenischen Attentäter »zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte der Grundsatz zur Anerkennung kam, daß große Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Völkermord, durchaus von fremden Staaten bekämpft werden können und dies keine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates bedeutet«.[4] Welche Rolle die Erinnerung an den Prozeß des Jahres 1921 für ihn persönlich in Nürnberg spielte, darüber äußert sich Kempner nicht. Es ist aber unverkennbar, daß der Völkermord an den Armeniern und die Versuche der Alliierten, das Geschehen vor einem internationalen Gerichtshof strafrechtlich zu ahnden, ein wichtiger Vorläufer der Nürnberger Prozesse waren.

Nachdem die ersten Nachrichten über Massaker an Armeniern nach Europa gedrungen waren, bereiteten die Entente-Mächte eine Deklaration vor, die sie am 24. Mai 1915 verkündeten: »Angesichts dieser Verbrechen der Türkei gegen die Menschlichkeit und die Zivilisation erklären die Regierungen der Alliierten öffentlich gegenüber der Hohen Pforte, daß sie alle Mitglieder der osmanischen Regierung persönlich für diese Verbrechen zur Verantwortung ziehen werden, und ebenso jene ihrer Beauftragten, die in solche Massaker verwickelt sind.«[5] Tatsächlich unternah-

men die Alliierten sofort nach der Kriegsniederlage des Osmanischen Reiches Schritte, um die Verantwortlichen des Völkermordes an den Armeniern vor Gericht zu stellen. Dies geschah sicherlich nicht ohne Eigeninteresse und nicht allein aus humanitären Erwägungen. Vielmehr spielte dabei auch das jahrhundertelange Bestreben eine Rolle, das Osmanische Reich endlich untereinander aufzuteilen; dazu gab es ausgearbeitete Pläne.

Der Versuch, »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« juristisch zu ahnden, stieß auf verschiedene Schwierigkeiten. Weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene gab es eine Rechtsprechung, nach der Einzelpersonen für ihre Mitschuld an einem Kollektivverbrechen verurteilt werden konnten, noch gab es Institutionen, die dergleichen Verbrechen rechtlich verfolgten. Trotz der Schwierigkeiten, die sich hierbei ergaben, ließen die Alliierten, allen voran Großbritannien, nicht vom Ziel der Bestrafung von Kriegsverbrechen und Massakern ab, so daß diese Bestrebung Eingang in den Friedensvertrag von Sèvres fand, den das Osmanische Reich am 10. August 1920 mitunterzeichnete.[6] Ihrer so formulierten Absicht ließen die Siegermächte wegen gegensätzlicher Auffassungen und Interessen jedoch nur wenige konkrete Schritte auf internationaler Ebene folgen. So wurden nur die Prozesse des Kriegsgerichtshofes in İstanbul durchgeführt, die weitgehend auf Druck der Siegermächte zustande kamen.

Auch wenn die Militärrichter nur wenige Verantwortliche verurteilten und die Durchführung der Prozesse deshalb nicht als voller Erfolg betrachtet werden kann, wurden doch erstmals Regierungsmitglieder auf nationaler Ebene zur Verantwortung gezogen. Da für eine internationale Strafverfolgung von »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« die Rahmenbedingungen fehlten, blieb es bei einer Ahndung nach geltendem Strafrecht auf nationaler, türkischer Ebene. Der begrenzte Erfolg liegt möglicherweise hierin begründet.

An dieser Stelle scheint es angebracht, die Methode zu erklären, die ich für diese Untersuchung angewendet habe. Der Leser wird

bemerken, daß die Darstellung der Ereignisse – die Tod und Verderben, unfaßbaren Schrecken und unendliches Leid mit sich brachten – dennoch in einer nüchternen, sachlichen Sprache erfolgt. Denn es geht hier nicht darum, zum wiederholten Male den Genozid zu schildern, sondern die handlungsentscheidenden Beweggründe der Täter zu rekonstruieren und nachzuvollziehen. Im Vordergrund der Betrachtung stehen die politisch-ideologischen Zielsetzungen, die die Jungtürken dazu brachten, ein Verbrechen solchen Ausmaßes zu planen und zu organisieren. Es geht mir um das Verständnis der innen- und außenpolitischen Konstellation des Osmanischen Reiches im Endstadium sowie der daraus resultierenden intellektuellen Atmosphäre, der ideologischen Reaktion auf den Niedergang des Staates. Man könnte also sagen, daß ich in dieser Arbeit die Perspektive der Täter einzunehmen versuche.

Im allgemeinen neigen wir dazu, bei verbrecherischen politischen Aktionen, die wir wegen ihrer Abscheulichkeit als unmenschlich bezeichnen, gar nicht erst den Versuch zu unternehmen, sie zu verstehen. Das Mittel der Sprache kann dazu dienen, eine Distanz zwischen uns und dem Geschehenen herzustellen, und verhindern, daß wir uns mit dem »Bösen« identifizieren. Dadurch können wir vielleicht unser Gewissen beruhigen, aber wir müssen einsehen, daß diese Haltung nicht viel zum Verständnis beiträgt. Adorno brachte es mit den Worten zum Ausdruck: »Es kommt wohl wesentlich darauf an, in welcher Weise das Vergangene vergegenwärtigt wird; ob man beim bloßen Vorwurf stehenbleibt oder dem Entsetzen standhält durch die Kraft, selbst das Unbegreifliche noch zu begreifen.«[7]

Der wichtigste Gesichtspunkt, unter dem sich die »Täterperspektive« von der »Opferperspektive« unterscheidet, ist die Betonung der historischen Kontinuität. An dieser Stelle kann nur kurz darauf hingewiesen werden, welch bestimmende Rolle die Gewalt bei der Herausbildung der türkischen Nationalidentität gespielt hat, ebenso wie der immerwährende Kampf um das Territorium, das gegen rivalisierende Nationen, die Teile davon beanspruchten,

verteidigt werden mußte. In der Perspektive der Kontinuität der osmanischen bzw. türkischen Geschichte und Gesellschaft erscheint der Völkermord weder als ein »Unfall« noch als eine »Ausnahmeerscheinung«, die nichts mit dem kulturell-nationalen Hintergrund zu tun hätte und sich nicht wiederholen könnte. Damit soll nicht gesagt werden, daß ein Völkermord das zwangsläufige Ergebnis eines bestimmten national-kulturellen Hintergrundes wäre. Erst das Vorhandensein einer Reihe von spezifischen Bedingungen, die mit ihm in besonderer Weise zusammenfallen, läßt einen Genozid möglich werden. Indem wir diesen kulturell-nationalen Hintergrund in den Blick nehmen, können wir besser verstehen, welches die besonderen Bedingungen waren, die den Plan der Vernichtung der Armenier und seine Ausführung hervorbrachten, und auch deutlicher erkennen, inwieweit die bestimmenden Elemente dieses Hintergrundes auch heute noch wirken. Um die Beweggründe der Täter, d. h. der Jungtürken, zu verstehen, habe ich versucht, das Geschehene in seinem Ablauf zu rekonstruieren. Der Völkermord wurde 1915 begangen und das zerfallende Osmanische Reich und die Jungtürkische Revolution von 1908 bilden den Ausgangspunkt der Darstellung.

In der vorliegenden Arbeit wird der Versuch unternommen, die türkische Haltung zum Völkermord anhand türkischer Quellen und insbesondere aufgrund der Kriegsgerichtsprozesse, die in İstanbul zwischen 1919 und 1921 gegen die Verantwortlichen des Genozids stattfanden, zu analysieren. Die Protokolle der Verfahren erschienen 1919 und 1920 als Beilage des Amtsblattes *Takvim-i Vekayi* (Ereigniskalender). Die Originale sind in Osmanisch (d. h. in der damaligen türkischen Sprache, die stark mit arabischen und persischen Wörtern durchsetzt war) und unter Verwendung des arabischen Alphabets geschrieben worden. Insgesamt wurden, soweit bekannt, 28 Prozesse durchgeführt. Von den Protokollen ist bedauerlicherweise nur ein Teil veröffentlicht worden. Vollständig erschienen sind nur die Sitzungsprotokolle des Hauptverfahrens gegen die Partei *İttihat ve Terakki* (Einheit und Fortschritt) und die Minister der Kriegskabinette sowie die

des Verfahrens gegen die Parteisekretäre. Daneben wurden bei einigen Prozessen nur die vollständigen Urteilstexte als Beilage der *Takvim-i Vekayi* oder aber deren Bestätigung durch den Sultan veröffentlicht. Die Protokolle der ersten zwei Sitzungen des Hauptverfahrens erschienen 1919 in İstanbul als Buch.

Die Quellen sind aufgrund der Informationen, die in der Anklageschrift, den Urteilen und den Aussagen der Angeklagten in den Verhören enthalten sind, von unschätzbarem Wert. Zu den Prozeßmaterialien gehört ferner eine große Zahl von Originaldokumenten in Form chiffrierter Telegramme, amtlicher Schreiben und Briefe, die wichtige Aspekte des Völkermordes an den Armeniern ans Tageslicht bringen. Die Prozeßprotokolle und die Dokumente belegen, daß der Völkermord eine zentral geplante, bürokratisch organisierte und durchgeführte Tat war, bei der staatliche Organe und Teile der regierenden Partei *İttihat ve Terakki* zusammengearbeitet haben.

Neben diesen Protokollen habe ich die Parlamentsprotokolle der osmanischen Nationalversammlung und des Senats zwischen Oktober und Dezember 1918 und Januar bis April 1920 gesichtet. Die Protokolle der Untersuchungskommission, die zur Untersuchung der Kriegsverbrechen im November 1918 gegründet wurde, und die Memoiren von Beteiligten an den Geschehnissen gehören ebenfalls zu den Quellen, die in diesem Werk Berücksichtigung finden. Mit diesen Dokumenten und einigen von Professor Vahakn N. Dadrian mir zur Verfügung gestellten Archivmaterialien habe ich versucht, eine Rekonstruktion des Ablaufs der politischen Entscheidungen vorzunehmen.

Im ersten Abschnitt der folgenden Darstellung wird versucht, die einzelnen Etappen nachzuzeichnen und die verschiedenen Ursachen zu beleuchten, die 1915 zum Völkermord führten. Es werden die organisatorischen Maßnahmen aufgezeigt, die den Völkermord möglich machten, und die verschiedenen Ansätze behandelt, die Verantwortlichen des Völkermordes strafrechtlich zu verfolgen. Nach der Schilderung des Verlaufes der Kriegsgerichtsprozesse werden die Gründe für ihr Scheitern analysiert.

Eine wichtige Rolle spielte dabei die Nationalbewegung in Ankara und ihre Haltung zum Völkermord und den Prozessen. Eines der wichtigsten Ziele der Arbeit war es, die Haltung der Nationalbewegung im Zusammenhang mit dem Völkermord aufzuzeigen. Wie in den folgenden Kapiteln ausgeführt wird, hatte der Völkermord an den Armeniern eine grundlegende Bedeutung für die Gründung der Republik.

Bestimmte Begriffe wurden durchgängig in ihrer Originalform belassen, da zum einen die Übersetzung in einigen Fällen keinen Sinn ergibt und sie zum anderen auch in zeitgenössischen Dokumenten und Quellen in der Originalform verwendet werden. Hierzu gehört der Name der Regierungspartei *İttihat ve Terakki* (Einheit und Fortschritt). Entsprechend werden die Parteimitglieder – in Anlehnung an die türkische Form (»İttihatçı«) – als *İttihadisten* bezeichnet. Ein weiterer nicht übersetzter Begriff ist die *Teşkilat-ı Mahsusa* (»Spezialorganisation«). Dabei handelt es sich um die Geheimorganisation, die anfangs von der İttihat ve Terakki gegründet und später offiziell dem Kriegsministerium angegliedert wurde.

An dieser Stelle möchte ich einigen Personen meinen Dank aussprechen, ohne deren Hilfe und Ratschläge die Arbeit in dieser Form nicht hätte erscheinen können. Allen voran sei Prof. Vahakn N. Dadrian gedankt, der mir mit Rat und Tat zur Seite stand und mir Archivmaterial zur Verfügung stellte. Seine Hilfe war in jeder Hinsicht unschätzbar. Frau Sigrid Gust sichtete die Übersetzung der Protokolle und machte als Juristin Vorschläge für adäquate juristische Begrifflichkeit. Daneben sei auch All Rıza Cihan, Fahri Aral, Sevinc Yıldırım, Tahir und Taner Aday, Cahit Akçam und Erol Şadi Erdinc gedankt. Sie alle halfen bei der Beschaffung und Bearbeitung weiterer Dokumente. Yücel Demirel und Helmut Oberdiek halfen mir bei der Übersetzung der Quellen.

Hamburg/İstanbul, im April 1996

Der historische Hintergrund des Völkermordes

Die armenische Frage bis zur Jungtürkischen Periode (1908)

Die Stellung der Nichtmuslime im islamischen Recht

Das Osmanische Reich war in der Zusammensetzung seiner Bevölkerung multiethnisch und multireligiös. Ein konstitutives Element dieses Staates war somit seine Heterogenität. Die verfassungsrechtliche Grundlage des Reiches bildete das islamische Recht, nach dem sich auch der Status der nichtmuslimischen Untertanen richtete. Das islamische Recht teilte die Untertanen in die zwei Hauptgruppen der Muslime und Nichtmuslime ein. Die ethnische Zugehörigkeit bildete hierbei kein wichtiges Unterscheidungsmerkmal. Die Muslime nahmen innerhalb der rechtlichen Hierarchie eine dominierende Stellung ein. Der rechtliche Status der Nichtmuslime richtete sich nach entsprechenden Bestimmungen im Koran, der Sunna (Überlieferung des Propheten) und verschiedenen Verträgen, die der Prophet Mohammed und später die ersten Kalifen mit Nichtmuslimen geschlossen hatten.[1] Nichtmuslime waren Dhimma, d. h. Schutzbefohlene, die den ihnen zugeordneten Status anerkannten. Sie wurden nach islamischer Auffassung »geduldet«, solange sie sich der islamischen Herrschaft unterwarfen. Als Preis für ihren Schutz durch die Muslime mußten sie eine Steuer, Cizye (Kopfsteuer) genannt, entrichten, deren Abgabe im Koran festgelegt war.[2] Bei Anerkennung des Status als Dhimma wurde ihnen das Recht auf Beibehaltung und Ausübung ihrer Religion gewährt.

Die religiöse Autonomie erstreckte sich auf die eigenständige Regelung zivilrechtlicher Angelegenheiten wie Heirat, Schei-

dung, Erbschaft und Vormundschaft sowie das Recht auf Erziehung innerhalb der Religionsgemeinschaft. Die Gemeinschaften waren vom Militärdienst befreit, und man übertrug ihnen administrative Aufgaben wie die Steuereintreibung. Trotz der autonomen Rechte innerhalb der Religionsgemeinschaft waren die Dhimma den Muslimen in verschiedenen rechtlichen Bereichen untergeordnet. Im Laufe der Jahrhunderte entwickelten sich Praktiken, legitimiert durch höchste Erlasse, die Dhimma benachteiligten, demütigten und diskriminierten.[3]

Die Gliederung der Gesellschaft nach dem islamischen Recht führte im Osmanischen Reich zu einer sozialen Organisationsform, die als Millet-System bezeichnet wird. Die Angehörigen einer Offenbarungsreligion wie Judentum und Christentum bildeten Millets (Religionsgemeinschaften), die bei den Christen auch nach Konfessionen unterschieden wurden. Ein Erlaß des Sultans erkannte sie jeweils als eigenes Millet an.[4] Die uneingeschränkte Gültigkeit des islamischen Rechtssystems dauerte bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fort. Mit den Tanzimat-Reformen, die 1839 einsetzten, durchbrach das Osmanische Reich dieses System durch die Übernahme europäischer Rechtsnormen.

Reformen des 19. Jahrhunderts

Die fehlende Gleichberechtigung der Nichtmuslime und die Fortdauer von Unterdrückung und Erniedrigung bildete das ganze 19. Jahrhundert hindurch eines der Hauptprobleme des Osmanischen Reiches. Hierfür gab es sowohl externe als auch interne Gründe. Einerseits nahmen die europäischen Großmächte die Benachteiligung der Nichtmuslime als Vorwand, um sich in die inneren Angelegenheiten des »kranken Mannes am Bosporus« einzumischen und somit ihre Einflußsphäre zu erweitern. Auf der anderen Seite verbreitete sich innerhalb der osmanischen politischen Elite die Einsicht, daß der Zerfall des Reiches unvermeidbar wäre, wenn man am Millet-System festhielte.

Der Tanzimat-Erlaß, der 1839 verkündet wurde und Reformen

in verschiedenen Bereichen ankündigte, sicherte ungeachtet der Religionszugehörigkeit allen Untertanen des Sultans die Gleichstellung und die Sicherheit des Lebens, des Besitzes und der Ehre zu.[5] Da die in Aussicht gestellten Reformen aber nur sehr begrenzt vollzogen wurden, erging auf Druck des Auslandes 1856 ein weiterer Erlaß. Dieser Reform-Erlaß (İslahat Fermani) verkündete, daß das Prinzip der Gleichheit zur Grundlage des Rechtssystems gemacht werden sollte. Demnach sollten Muslime und Christen gleichgestellt und ein osmanisches Staatsbürgerprinzip eingeführt werden, das für alle Angehörigen des Reiches Gültigkeit haben sollte.[6]

Die Reformen, die man in den folgenden Jahren zur Durchsetzung des Prinzips der Gleichstellung durchführte, säkularisierten das Millet-System lediglich, und es wurde somit rechtlich zementiert. Jedem Millet räumte man das Recht auf Bildung eines eigenen Parlamentes ein, für die später jeweilige Verordnungen verabschiedet wurden. Neben den religiösen Würdenträgern, die bis dahin die Millets repräsentierten, traten nunmehr auch zivile Personen als gewählte Vertreter einer Religionsgemeinschaft in Erscheinung. Hier muß insbesondere auf die Verordnung hingewiesen werden, die am 29. März 1863 für die Armenier verabschiedet wurde. Sie diente als Vorbild für die osmanische Verfassung von 1876.[7]

In diesen Jahren folgten weitere Reformen, die auf die Modernisierung des Staates und die Gleichstellung aller Bürger abzielten. Hierzu gehörten ein neues Strafrecht und die Reorganisation des Gerichtswesens, die Reform der Provinzverwaltung, die nun auch Nichtmuslime partizipieren ließ, sowie die Verfassung von 1876, die erstmals den allgemeingültigen Begriff des »Osmanen« für alle Bürger festschrieb (Staatsbürgerprinzip). Diese Reformen konnten die Gleichstellung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen jedoch nicht gewährleisten, da das Millet-System nicht grundsätzlich beseitigt wurde, denn Artikel 11 der Verfassung garantierte die »religiösen Privilegien« der verschiedenen Millets und schrieb den Islam als Staatsreligion fest. Aus diesem Grunde

entwickelte sich ein duales Rechtssystem, dessen einer Teil auf Gleichheit, der andere auf Ungleichheit basierte.

Spannungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen

Die fehlende geistige Bereitschaft in der Gesellschaft tat ein übriges, um die Gleichstellung der Staatsbürger zu verhindern. So trat anstelle der aufgrund der Reformen erwarteten Annäherung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen die entgegengesetzte Entwicklung ein. Viele Muslime betrachteten die Gleichstellung der Christen als »grundsätzliche Abweichung von der islamischen Tradition«. Sie verletzte »die Prinzipien und Gefühle der Muslime«.[8] In ihren Augen konnte man Christen zwar »dulden«, sie durften aber nicht mit ihnen gleichgestellt sein. Die häufig beschworene islamische Toleranz »fußte auf der Annahme, daß die tolerierten Gemeinschaften abgesondert und untergeordnet waren und dies zudem eindeutig festgelegt war«.[9] Der Unwille, die Gleichstellung zu akzeptieren, löste bei den Muslimen teilweise heftige Reaktionen aus. In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß ein Teil der Nichtmuslime im Rahmen der »Kapitulationen«, d. h. der Abkommen mit ausländischen Mächten, Sonderrechte in Anspruch nahm[10] und nicht bereit war, auf alte Privilegien zu verzichten, vor allem nicht darauf, sich mit der Kopfsteuer vom Militärdienst freizukaufen (Millet-System).[11]

Die Bemühungen um rechtliche Gleichstellung führten letztlich nur dazu, daß das bestehende gesellschaftliche Gefüge ins Wanken geriet. Bei der Herausbildung der osmanischen Oppositionsbewegung hat dies eine entscheidende Rolle gespielt. Für Ziya Pascha und Ali Suavi, Sprecher der ersten ernstzunehmenden osmanischen Oppositionsbewegung »Jungosmanen«[12], war der Gedanke unerträglich, daß die Muslime ihre Vormachtstellung verlieren bzw. sie freiwillig abtreten könnten; sie drohten an, daß die Muslime »ohne Rücksicht auf Verluste« »viel Blut vergießen« würden.[13] Das gesamte 19. Jahrhundert hindurch kam es zu Über-

fällen und Aufständen der Muslime gegen die Christen. Die Massaker an den Armeniern, die Ende des 19. Jahrhunderts systematische Formen annahmen, werden vor dem kulturellen und sozialen Hintergrund dieser Haltung gegen die Christen erklärlicher.

Die armenische Frage in der Periode Abdülhamits II.

Bis 1878 beschränkte die armenische Nationalversammlung ihre Interessenvertretung darauf, in Petitionen Mißstände zu beklagen und Reformen zu verlangen.[14] In diesen Beschwerden kamen Überfälle von Kurden und Tscherkessen auf Dörfer, Plünderungen und Morde, Repressalien und Betrügereien von Staatsbediensteten sowie die Ablehnung von Christen als Zeugen vor Gericht zur Sprache.[15]

Die Entwicklungen der folgenden Jahre, die in der Unterzeichnung des Berliner Vertrages 1878 gipfelten, führten zur Internationalisierung der armenischen Frage. Durch Artikel 9 des Pariser Vertrages von 1856 hatten sich die europäischen Mächte als kollektive Schutzmacht aller Christen im Osmanischen Reich ein indirektes Interventionsrecht eingeräumt, das aber eine Einmischung in administrative Angelegenheiten untersagte.[16] Aufgrund dieses Rechtes war es den europäischen Mächten gelungen, in bestimmten osmanischen Provinzen wie beispielsweise im Libanon (1860) und auf Kreta (1868) Reformen zu veranlassen, die den dortigen Christen eine weitreichende Autonomie einbrachten.[17] Auch dem Aufstand in Bosnien-Herzegowina folgte eine Intervention, die mit der Unterzeichnung des Londoner Protokolls vom 31. März 1877 endete. Es räumte den Unterzeichnerstaaten das Recht auf gemeinsame Intervention ein, falls Reformen nicht ausreichend erschienen. Die Osmanen lehnten dieses Protokoll als »Einschränkung der Würde und Unabhängigkeit des Sultans« ab.[18] Dem Londoner Protokoll folgte die Konferenz in İstanbul vom Dezember 1877 bis Januar 1878. Hier widersetzte sich die osmanische Regierung jeglichen Vorschlägen der europäischen Mächte, die Durchführung von Reformen zu überwachen. Diese

ablehnende Haltung führte dann zum Ausbruch des Russisch-Türkischen Krieges von 1877/78.

Der Krieg endete mit einer vernichtenden Niederlage der Osmanen, worauf sich die Armenier dem zaristischen Rußland zuwandten, das einen großen Teil der armenisch besiedelten Gebiete besetzt hatte. An diesem militärischen Erfolg hatten armenische Offiziere, die in der russischen Armee dienten, einen großen Anteil.[19] Auch aufgrund armenischer Bemühungen sollten laut einer Bestimmung des vorläufigen Friedensvertrages von San Stefano russische Einheiten bis zur Durchführung der Reformen in den armenischen Gebieten verbleiben. Rußland wurde die Überwachung und Verantwortung für die Reformen übertragen. Großbritannien wollte jedoch nicht hinnehmen, daß Rußland eine solch dominierende Stellung im Osmanischen Reich bekam, und lehnte den Vertrag ab. Daraufhin kam es zum Berliner Kongreß, an dem auch die anderen Großmächte teilnahmen. Der Berliner Vertrag von 1878 sah im Artikel 61 eine Modifikation des Paragraphen 16 des Friedensvertrages von San Stefano vor. Der Artikel 61 lautete: »Die Hohe Pforte übernimmt die Verpflichtung, ohne weiteren Verzug die durch lokale Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erforderlichen Verbesserungen und Reformen ins Werk zu setzen und den Armeniern Sicherheit vor Kurden und Tscherkessen zu garantieren. Sie wird die in dieser Richtung getanen Schritte in bestimmten Zeitabschnitten überwachen lassen.«[20] Durch diese Bestimmung wurde die armenische Frage internationalisiert und die Reformen hierzu der Überwachung und Verantwortung der europäischen Staaten übertragen. In den folgenden Jahren kam es dann auch wiederholt zu Interventionen der Großmächte, die wiederum die Politik Abdülhamits in dieser Frage entscheidend prägten.[21]

Grundzüge der Armenierpolitik von Abdülhamit

Im Osmanischen Reich gab es während des ganzen 19. Jahrhunderts aus verschiedensten Gründen Gewalttaten gegen die christ-

lichen Bevölkerungsgruppen. Im allgemeinen kam es zu Massakern, wenn eine Nation sich mit sozialen Forderungen oder für ihre nationale Unabhängigkeit erhob und ihr Aufstand gewaltsam unterdrückt wurde. Bei den Überfällen auf die Armenier, die in den neunziger Jahren einsetzten, tritt ein anderes Element in Erscheinung. Um das Auseinanderfallen des Reiches zu verhindern, bemühte sich die Hohe Pforte darum, das Imperium durch die Ideologie des Panislamismus zusammenzuhalten.[22] Diese Wendung in den ideologischen Grundlagen der Politik entsprang der Erkenntnis, die unter anderem durch den Krieg gegen Rußland von 1877/78 befördert wurde, daß der Osmanismus kein Zusammengehörigkeitsgefühl der muslimischen und der nichtmuslimischen Bevölkerung bewirkt hatte. Nunmehr sollte der Islam als einigendes Band dienen. Bei dem Versuch, die Muslime zu mobilisieren, um so den Staat zu erhalten, erklärte man die Christen des Reiches zu Feinden. Abdülhamit ergriff restriktive Maßnahmen gegen die armenische Bevölkerung. Gegenüber dem deutschen Botschafter erklärte er, »daß er unter keinen Umständen dem ungerechten armenischen Druck nachgeben und eher sterben würde, als in Armenien weitergehende autonome Reformen einzuführen...«.[23] Seit dieser Zeit galt die Armenierfrage immer mehr als Existenzfrage des Reiches.

Ein weiteres Element der Politik Abdülhamits gegenüber den Armeniern war das System der »Belohnungen«. Der Sultan verringerte die Zahl der Christen unter den Beamten und erhöhte den Anteil der Muslime. Zudem bewaffnete er die Muslime und versuchte den Eindruck zu verstärken, der Staat stünde auf ihrer Seite. »Er bestrafte nicht, wie früher, Muslime nur, weil Europa es wollte; selbst wenn er ihnen Strafen auferlegte, waren es eher solche, die als Belohnung bezeichnet werden könnten.«[24] Diese Belohnungen wirkten als Ermutigung für Überfälle und Massaker an Armeniern. Die muslimische Bevölkerung begann sogar, solche Übergriffe als eine religiöse Pflicht anzusehen. Zeugen des Massakers in Urfa von 1895 behaupteten, daß Muslime Suren aus dem Koran zitierten und beteten, bevor sie die Armenier, die an Hän-